

D R . P E T E R K R Ö M E R
R E C H T S A N W A L T
R I E M E R P L A T Z 1 , 3 1 0 0 S T . P Ö L T E N

EINLEITUNGSREFERAT

Dr. Peter Krömer

zum Thema

**„Mehrheits- und Minderheitskirchen – ihre Rechtsstellung“
im Rahmen der KEK Konsultationen 18. bis 20.11.2008 in Brüssel***

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Schwestern und Brüder!

Ich danke für die Vorstellung durch Gunnar Grönblom. Aus dieser Vorstellung können Sie entnehmen, dass ich aus der Sicht einer Minderheitskirche referieren werde. Die Evangelischen Kirchen in Österreich erlangten erst 1961 die volle rechtliche Gleichstellung gegenüber der Römisch Katholischen Kirche – der Mehrheitskirche in Österreich -.

In meinem Referat möchte ich Ihnen im wesentlichen das Arbeitspapier Mindeststandards (Mindestrechte) für Minderheitskirchen (religiöse Minderheitsgemeinschaft) der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit der Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK vorstellen. Die Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit veranstaltete im November 2002 in Wien die KEK – Konsultationen „Religionsfreiheit – Mehrheits- und Minderheitsgemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Staat“. Aufbauend auf diesen Konsultationen wird seit diesem Zeitpunkt von der Arbeitsgruppe an Mindeststandards (Minderheitsrechten) für Minderheitskirchen (religiöse Gemeinschaften) gearbeitet. Die ersten Ergebnisse wurden auf der Vollversammlung der KEK in Trondheim 2003 präsentiert, zwischenzeitlich danach auch innerhalb der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit sowie der Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK daran weitergearbeitet. Die ersten Entwürfe entstammen aus meiner Feder. In den Unterlagen haben Sie bedauerlicherweise nur den zweiten Entwurf in deutscher Sprache, entscheidend ist viel mehr der dritte Entwurf in deutscher Sprache. An Hand dieses

Entwurfes wurde ein vierter Entwurf in englischer Sprache erarbeitet der - bedauerlicherweise aus meiner Sicht -, wenn ich auch der englischen Sprache nicht sehr mächtig bin – einige sinnstörende Übersetzungsfehler und Ungenauigkeiten vom Deutschen in die englische Sprache aufweist. Im übrigen ist er in dem einen oder anderen Punkt korrigiert.

In meinem folgenden Referat werde ich daher diese Ergebnisse der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit präsentieren. Es handelt sich um ein Arbeitspapier, welches dazu führen soll, dass sich die Konferenz Europäischer Kirchen und deren Mitgliedskirchen auf diese Mindeststandards für Minderheitskirchen einigen und diese dann gegenüber den Europäischen Institutionen – sowohl des Europarates als auch der Europäischen Union - als auch den einzelnen Mitgliedsstaaten des Europarates bzw. der Europäischen Union vertreten. Es handelt sich sohin um ein Forderungs- und Positionspapier, jedoch fussend auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg sowie wissenschaftlicher Lehre, verarbeitend auch Erfahrungen von Mitgliedskirchen der KEK.

Da es bei der gegenständlichen Tagung auch um aktuelle Trends geht, darf ich diesen Diskussionsstand im Bereich der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit zu den Mindeststandards für Minderheitskirchen auch an Hand einer jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nämlich der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 31.7.2008 in der Rechtssache Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere gegen die Republik Österreich (Application Nummer 40829/98) erläutern.

Um das vorhin zitierte Erkenntnis und dessen Aussagen zu dem aktuellen Thema richtig verstehen zu können, ist es notwendig, dass ich kurz die rechtliche Situation betreffend Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich erläutere, auch auf die Gefahr hin, dass ich gegen Ende des Referates aus zeitlichen Gründen das eine oder andere entfallen lassen muss:

Österreich kennt seit dem Staatsgrundgesetz 1867 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, das diesbezügliche Durchführungsgesetz ist vor allem das Anerkennungsgesetz 1874. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben neben dem Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, sohin das Recht auf selbständiges Ordnen und Verwalten der inneren Angelegenheiten nach Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867. Letztgenanntes geht nicht so weit wie das Recht des selbständigen Ordnen und Verwaltens nach Artikel 137 Weimarer Rechtsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des deutschen Grundgesetzes. Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften müssen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen halten, welcher allerdings vom Staat bezahlt wird. Darüber hinaus stehen gesetzlich

anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften diverse Vergünstigungen zu, insbesondere im Bereich des Abgabenrechtes, aber auch des Veranstaltungs- und Versammlungsrechtes und dergleichen, sowie im Bereich des Privatschulwesens (vor allem Subventionsansprüche). Die Rechtsstellung der gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (die zweite Gruppe von Kirchen und Religionsgesellschaften) war bis 1998 – wie in einem namhaften verfassungsrechtlichen Lehrbuch festgehalten wurde – „dunkel“. Auf Grund des Staatsvertrages von Saint Germain aus dem Jahr 1919 stand fest, dass den gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf jeden Fall das Recht der öffentlichen Religionsausübung zustand. Bis zum Vereinsgesetz 2002 stand nun in dem österreichischen Vereinsgesetz, dass sich Kirchen und Religionsgesellschaften nicht als Vereine konstituieren können, was nach Erkenntnissen vom Verfassungsgerichtshof nach dem 1. Weltkrieg ausgesprochen restriktiv zu Lasten von gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgelegt wurde. Gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften wählten daher – dies war bis 1998 unbeanstandete Verwaltungspraxis – die Konstruktion von sogenannten Unterstützungsvereinen, sohin Vereinen, die eine Tätigkeit einer gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaft unterstützten. Diese waren im wesentlichen Rechtsträger gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die so – ohne besondere Privilegien – ihren Glauben bzw. Religion öffentlich ausüben konnten. In Österreich war dies die Rechtsgrundlage zum Beispiel für Baptisten, Mennoniten und dergleichen. Im Zusammenhang mit diversen Verfahren, vor allem der Zeugen Jehovas, wurde im Jahr 1998 das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geschaffen, die es nunmehr ermöglicht, dass Kirchen und Religionsgesellschaften – die nicht gesetzlich anerkannt sind – sich als religiöse Bekenntnisgemeinschaften konstituieren können, sohin in einer eigenen Rechtsform, sofern sie mindestens 300 Anhänger ihrer Bekenntnisgemeinschaft in Österreich haben. Für dieses Verfahren gibt es eigene besondere Vorschriften, die auf Kirchen und Religionsgesellschaften bedacht nehmen. In diesem Gesetz über religiöse Bekenntnisgemeinschaften wurde allerdings – teilweise wegen der Zeugen Jehovas – eine Bestimmung neu eingeführt, mit der die Voraussetzungen für eine Antragsstellung nach dem Anerkennungsgesetz von 1874 auf Erlangung einer Rechtsstellung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft von zusätzlich neuen Voraussetzungen, wie Beobachtungszeitraum, Mindestanzahl von Gläubigen, abhängig gemacht wird. Hinzuweisen ist, dass einige Kirchen mittels Gesetz als gesetzlich anerkannte Kirchen anerkannt wurden, zum Beispiel 1961 die Evangelischen Kirchen mit dem Protestantengesetz 1961, im Jahr 2003 mit den Orientalisch-Orthodoxen Kirchengesetz die Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich. Die Rechtsstellung der Römisch Katholischen Kirche als gesetzlich anerkannte Kirche – Mehrheitskirche – ist durch Konkordate geregelt.

Im gegenständlichen Fall beantragten die Zeugen Jehovas 1978 die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, wobei teilweise die diesbezüglichen Verfahren durchaus als eigenartig – auch aus der Sicht Österreicher-

schen Rechts – bezeichnet werden können. Auf Grund des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften wurde Kraft Gesetz der Antrag auf Zuerkennung der Stellung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft als Antrag auf Anerkennung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft umgedeutet, die Zeugen Jehovas erhielten sodann die Rechtsstellung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft im Jahr 1998. Dennoch wollten sie wiederum gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft werden, dieser Antrag wurde wiederum abgelehnt. Diese beiden komplexen Verfahren waren Gegenstand des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Fest steht, dass in Österreich ein staatskirchenrechtliches System besteht mit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts genießen, gewisse Privilegien haben, allerdings auch über Verpflichtungen verfügen. Daneben besteht die Möglichkeit sich als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu konstituieren, sofern mehr als 300 Anhänger in Österreich vorhanden sind. Auf Grund des Vereinsgesetzes 2002 auch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften ist es derzeit anerkannt, dass sich Kirchen und Religionsgesellschaften mit weniger als 300 Mitgliedern als Vereine konstituieren können, eine Möglichkeit, die zwar als zulässig angesehen, jedoch zuletzt zu den Forderungen führt, die 300 Personenschwelle im Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften gesetzlich herabzusetzen.

Interessant ist noch für den gegenständlichen Fall, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 31.7.2008 auch festhielt, dass auch im Zeitraum vor der Erlangung der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft durch die Zeugen Jehovas keine Eingriffe in das Gemeindeleben berichtet bzw. behauptet wurden und das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit durch die Gründung dieser vorhin zitierten Unterstützungsvereine kompensiert wurde. Eine Verletzung der Religionsfreiheit in der tatsächlichen öffentlichen und privaten Religionsausübung wurde sohin nicht behauptet bzw. sogar letztlich in gewissen Sinn vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte außer Streit gestellt, dass so etwas nicht stattfand.

Die Fragestellung Rechtsstellung von Mehrheitskirchen und Minderheitskirchen und demnach der Mindeststandard für Kirchen und Religionsgesellschaften wird von mir im Hinblick auf den Teilnehmerkreis aus den gesamten zahlreichen Mitgliedskirchen der KEK ausschließlich auf der grundrechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlage behandelt, sohin nicht auf der Grundlage innerstaatlicher Rechtsgrundlagen.

1.

Ausgehend von der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, insbesondere auch dem zuletzt genannten Erkenntnis, sind im Bereich Europas,

soweit es sich um Mitgliedsstaaten des Europarates handelt, Rechtsgrundlagen für Kirchen und Religionsgesellschaften die Europäische Menschenrechtskonvention samt Zusatzprotokollen, insbesondere Artikel 6, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 34 EMRK, sowie Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls. Auch in einigen Konventionen des Europarates betreffend Minderheiten finden sich Bestimmungen zugunsten von Kirchen und Religionsgesellschaften. In Europa haben wir verschiedenste Staatskirchenrechtssysteme, in Europa ist in den Staaten das jeweilige Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften, aber auch zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften anders geregelt, dies auf Grund von Kultur und Geschichte. Zu der Frage der verschiedenen staatskirchenrechtlichen Systeme und deren Gestaltung nimmt teilweise die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich Stellung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte in dem zuletzt genannten Erkenntnis der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich, dass der Artikel 14 EMRK (Verbot der Benachteiligung) in Verbindung mit Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) den Mitgliedsstaaten nicht verbietet, Gruppen unterschiedlich zu behandeln, um „faktische“ Ungleichheiten zwischen ihnen auszugleichen. Eine unterschiedliche Behandlung ist jedoch diskriminierend, wenn sie keine objektive und vernünftige Regelung besitzt. Vertragsstaaten genießen einen Beurteilungsspielraum bei der Beurteilung, ob und in welchem Maß Unterschiede in ansonsten ähnlichen Fällen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Der Staat hat allerdings die Verpflichtung bei der Ausübung seiner Regelungsgewalt im religiösen Bereich und in den Beziehungen mit verschiedenen Religionen, Bekenntnissen, Überzeugungen neutral und unparteiisch zu bleiben. Im Fall der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich ging es im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften um die dort auferlegte Warte- und Beobachtungsfrist für eine Antragsstellung auf Erlangung der Stellung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft. Diese sieht der Europäische Gerichtshof als besonders heikel an und fand in Ansehung der Zeugen Jehovas darin eine Verletzung des Artikels 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK (Randnummern 98, 99).

Im gegenständlichen Fall kann daher aus meiner Sicht angemerkt werden, dass es zunächst aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere der Artikel 9 und 14 EMRK, nicht zu beanstanden ist, wenn es staatskirchenrechtlich zwei Arten von Rechtspersönlichkeiten für Kirchen und Religionsgesellschaften zur Verfügung stehen, von denen eine eine bessere Rechtsstellung mit diversen Privilegien verleiht. Das grundsätzliche staatskirchenrechtliche System in Österreich und damit auch ähnlichen in anderen Mitgliedsstaaten des Europarates wurden diesbezüglich nicht beanstandet. Allerdings ist aus dem Erkenntnis auch im Zusammenhang mit Artikel 14 EMRK abzuleiten, dass der Zugang zu der privilegierten Rechtsstellung – im gegenständlichen Fall gesetzlich anerkannte Kirche

und Religionsgesellschaft – nicht diskriminierend sein darf, die diesbezüglich unterschiedliche Behandlung müsse auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen. Aus dem Erkenntnis ergibt sich, dass durchaus ein bestimmter Beobachtungszeitraum – der war im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte letztlich entscheidend - durchaus angebracht ist, allerdings im gegenständlichen Fall im Hinblick auf die Tätigkeit der Zeugen Jehovas unmittelbar seit dem zweiten Weltkrieg in Österreich nicht mehr sachlich gerechtfertigt war. Zu der Frage eines staatskirchenrechtlichen Systems mit einer Staatskirche und anderen Kirchen und Religionsgesellschaften musste im Fall Österreich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht Stellung nehmen. Das Erkenntnis zeigt allerdings, dass auch neben einer Staatskirche anderen Kirchen und Religionsgesellschaften letztlich eine gewisse privilegierende Behandlung nach einem längeren Zeitpunkt aus den Gründen der Neutralität des Staates nicht so ohne weiteres verwehrt werden kann, diesbezüglich müssen für die Verweigerung bzw. die differenzierte Behandlung jeweils eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegen. Das Erkenntnis der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich lädt aus meiner Sicht die Minderheitskirchen und Minderheitsreligionsgesellschaften alljener Mitgliedsstaaten des Europarates, in denen nicht alle Kirchen und Religionsgesellschaften eine einheitliche Rechtsstellung haben und einer einheitlichen rechtlichen Behandlung unterliegen, ein, dafür zu kämpfen, dass ihre Rechtsstellung in Richtung privilegierter Behandlung verbessert wird, sohin in der Regel bei Minderheitskirchen jenen der Mehrheitskirchen angepasst wird bzw. die Rechtsstellung der privilegierten Kirchen zu erlangen.

2.

Was sind nun allerdings Mindestrechte bzw. Mindeststandards für Kirchen und Religionsgesellschaften, nicht nur aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Sinn der EMRK samt Zusatzprotokollen, sowie sonstigen Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Minderheiten, sondern auch aus der Sicht der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit der KEK:

Im folgenden nenne ich immer stets nur Kirchen, muss allerdings festhalten, dass diese rechtlichen Überlegungen auch für andere (nicht christliche) Religionsgesellschaften gelten:

2.1.

Jede christliche Glaubensgemeinschaft mit eigener Glaubens- und Religionslehre muss sich als juristische Person in dem jeweiligen Mitgliedsstaat des Europarates konstituieren können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht dies als einen Ausfluss aus Artikel 9 EMRK (Recht auf Religionsfreiheit), auch in Verbindung mit Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – an. In den Randnummern 60 bis 63 des Erkenntnisses vom 31.07.2008 hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Zeugnis abzulegen in Wort und Taten

eng verbunden mit den bestehenden religiösen Überzeugungen ist. Da religiöse Gemeinschaften traditionellerweise in der Form organisierter Strukturen existieren, muss Artikel 9 EMRK im Licht des Artikels 11 EMRK interpretiert werden, der das gesellschaftliche Zusammenleben gegen ungerechtfertigte staatliche Eingriffe stützt. In der Tat ist die autonome Existenz religiöser Gemeinschaften unabdingbar für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und sie bildet ein Herzstück des Schutzes, den Artikel 9 EMRK bietet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholte, dass die Fähigkeit Rechtspersönlichkeit zu erlangen, um gemeinsam in einem Bereich wechselseitiger Interessen handeln zu können, einer der wichtigsten Gesichtspunkte der Vereinigungsfreiheit ist, ohne den dieses Recht jeglicher Bedeutung beraubt wäre. Außerdem ist es eines der Mittel das Recht seine Religion zu manifestieren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt unter Zitierung zahlreicher Vorjudikatur in dem Erkenntnis der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich fest, dass das Recht auf Religionsfreiheit auch ein kollektives Recht auf Religionsfreiheit ist, welches auf jeden Fall in Verbindung mit Artikel 11 EMRK bedeutet, dass jede Glaubensgemeinschaft, Religionsgemeinschaft sich als juristische Person konstituieren können muss. In diesem Zusammenhang verweist allerdings auch – teilweise dann auch an anderer Stelle – der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darauf hin, dass die entsprechenden Verfahren zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit dem Schutz des Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) unterliegen. In diesen Verfahren müssen auch nach Artikel 13 EMRK auch nationale Rechtsmittel bzw. Beschwerdeinstanzen vorhanden sein.

Interessant in dem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist nun folgendes:

In der gegenständlichen Entscheidung ist mehrheitlich festgestellt, dass Österreich Artikel 9 EMRK, Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK, sowie Artikel 6 EMRK verletzte, eine Verletzung des Artikel 13 EMRK nicht stattfand. Die Besonderheit ist nun folgende:

Die Zeugen Jehovas konnten sich bis zum Jahr 1998 als Unterstützungsvereine konstituieren und waren in der Ausübung ihrer privaten und öffentlichen Religionsfreiheit im Tatsächlichen nicht beeinträchtigt. Dennoch wurde in Randnummern 100 - 117 des Urteils angemerkt, dass letztlich die Zeugen Jehovas erst im Jahr 1998 als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eine entsprechende Rechtsstellung erhielten, diesbezüglich im Zusammenhang mit der Antragstellung auf gesetzliche Anerkennung aus dem Jahr 1978 Österreich den Artikel 6 EMRK – überlange Verfahrensdauer – verletzte. Im Zusammenhang mit den diversen Beschwerdemöglichkeiten und den diversen innerinstanzlichen Beschwerdeverfahren wurde ein Verstoß gegen Artikel 13 EMRK abgelehnt. Aus diesem Erkenntnis ergibt sich mehr oder weniger, dass offensichtlich nicht jede Rechtsform für die Konstituierung einer Kirche und Religionsgesellschaft, wie in Artikel 9 EMRK auch in Verbindung mit den Artikeln 11 EMRK unter Berücksichtigung der Artikel 6, 13 und

14, aber auch Artikel 17 EMRK festgehalten, genügt. Die in Österreich von 1919 bis 1998 übte Verwaltungspraxis, dass gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sich in Form von Unterstützungsvereinen konstituierten und so die öffentliche Religionsausübung – vor allem nach 1945 – uneingeschränkt ausüben konnten, genügt offensichtlich nicht. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Minderheitsvotum der österreichischen Richterin beim Europäischen Gerichtshof hingewiesen werden.

Mit anderen Worten muss festgehalten werden, dass rechtliche Hilfskonstruktionen für die Erlangung einer Rechtspersönlichkeit eine Kirche- und Religionsgemeinschaft aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht ausreichend angesehen werden. Ob deshalb für Kirchen und Religionsgesellschaften stets eine eigene Rechtsform – was an sich zu empfehlen ist – vorhanden sein muss, ist nicht zwingend aus diesem Erkenntnis ableitbar, nur schwierige Hilfskonstruktionen, denen auch dann im Endergebnis für die öffentliche Religionsausübung Rechnung getragen wird, dürften zu wenig sein.

Im Zusammenhang mit den sonstigen Ausführungen in diesen Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist aus meiner Sicht auch anzumerken, dass im Hinblick auf die religiöse Neutralität des Staates dieser auch aus der Sicht des Artikel 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) bei Konstituierung von Kirchen und Religionsgesellschaften fair vorgehen muss. Wenn für die Konstituierung als juristische Person für Kirchen- und Religionsgesellschaften auch der Artikel 6 EMRK in Verbindung mit Artikel 13 EMRK zur Anwendung gelangt, muss man festhalten, dass bei der Auflösung einer Kirche als juristische Person nach deren Errichtung bzw. Anerkennung als Rechtspersönlichkeit letztlich staatliche Behörden nur aus den Gründen des Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 17 EMRK in Verfahren aus der Sicht des Artikel 6 EMRK vorgehen können, wobei diesbezüglich meiner Meinung nach und nach Auffassung der Arbeitsgruppe der KEK das Vorliegen der Gründe die staatlichen Behörden bzw. das Gericht nachzuweisen haben.

2.2.

Was sind nun gewisse Mindestrechte einer Kirche/Religionsgesellschaft für die freie öffentliche Religionsausübung.

In dem Erkenntnis der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich finden sich darin nur wenige Ausführungen, wurde doch festgestellt, dass die tatsächlich freie öffentliche Religionsausübung, wenn auch in der Form der Unterstützungsvereine, sonst tatsächlich nicht verletzt wurde. Aus dem Erkenntnis geht doch meiner Meinung nach unter Hinweis auf frühere Judikatur hervor, dass die als juristische Person konstituierte Kirche als solche auf Grund der staatlichen Bestimmungen alle ihre Aufgaben gemäß ihrem Selbstverständnis (eigenes Glaubensbekenntnis) – je-

doch im Rahmen des Artikel 9 Abs. 2 EMRK - ausüben und wahrnehmen können muss, dies auch teilweise in einem vom Staat anzuerkennenden, inneren autonomen eigenständigen Bereich. Das Recht des selbständigen Ordens und Verwalten der inneren Angelegenheiten im Sinn des Artikel 9 EMRK geht sicherlich nicht so weit wie Artikel 137 Weimarer Rechtsverfassung und auch Artikel 15 Österreichisches Staatsgrundgesetz 1867. Jede Kirche kann daher im gewissen Umfang ihre Organisation und Struktur – ausgehend von ihrem Selbstverständnis – selbst regeln und festlegen. Jeder Kirche muss auf jeden Fall die öffentliche freie Religionsausübung in eigenen dafür bestimmten Gotteshäusern, aber auch an anderen für jedermann zugänglichen Orten, Räumlichkeiten und dergleichen gemäß dem eigenen Ritus, Gebrauch und dergleichen möglich sein, wird doch der Artikel 9 EMRK auch aus der Sicht des Artikels 10 EMRK und vor allem Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gesehen, wie sich dies auch im Erkenntnis der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich niederschlägt. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit muss jede Kirche auch öffentlich, jedoch in angemessener Weise – sohin ohne moralischen und physischen Druck oder materielle Anreize – für ihre religiösen Veranstaltungen, Gottesdienste und ihren Glauben (Religionslehre, Bekenntnis) werben können. Sind die Mitglieder einer Kirche überwiegend Angehörige einer sprachlichen Minderheit ist der Gebrauch dieser Sprache im Rahmen der Religionsausübung zulässig. Eine als juristische Person konstituierte Kirche muss – unter Beachtung allfälliger anderer staatlicher, nicht jedoch diskriminierender Vorschriften – Anstalten der Diakonie (wie Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten, Altenheime, Kindergärten und dergleichen) und Schulen (Unterrichtsstätten) betreiben können. Es muss auch eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes möglich sein. Der Erwerb des Eigentums an Liegenschaften, Baulichkeiten, sowie die Bestandnahme von Liegenschaften und Baulichkeiten muss für die Kirche als juristische Person möglich sein. Auch muss im Rahmen der freien Religionsausübung der Kirche Öffentlichkeitsarbeit in Form der Herausgabe, Vertrieb und Vorführung von Zeitungen, Bücher, Filmen, Radio-, Fernsehprogrammen nach Maßgabe staatlicher nicht diskriminierender Vorschriften gestattet sein.

2.3.

Wichtig ist es für die Ausübung der Religionsfreiheit, dass die Religionsfreiheit nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen im Sinn des Artikel 9 Abs. 2 EMRK beschränkt werden darf, was grundsätzlich den Ausschluss von Kontrollrechten durch Staat und andere Kirchen beinhaltet. Öffentliche religiöse Veranstaltungen und dergleichen in eigenen Räumlichkeiten dürfen nach Auffassung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit keiner wie immer gearteten, auch behördlichen staatlichen Kontrolle unterliegen, ebenso auch nicht der Kontrolle einer anderen Kirche (Mehrheitskirche). Öffentliche religiöse Veranstaltungen au-

Berhalb der eigenen Räumlichkeiten an für jedermann zugänglichen Orten dürfen auch seitens des Staates oder seitens einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft keiner inhaltlichen Kontrolle unterliegen. Allerdings können solche öffentliche Veranstaltungen außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nicht diskriminierenden Einschränkungen unterworfen werden, wie sie für jedermann und jede andere nicht religiöse Organisation unter Bedachtnahme auf Artikel 11 Abs. 2 EMRK (Einschränkung der Versammlungsfreiheit) gelten. Die Herausgabe und der Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Filmen, Radio- und Fernsehsendungen darf einer Zensur nicht unterworfen werden. Eine staatliche Aufsicht inhaltlicher Art für die Ausbildung eigener Mitarbeiter in kircheneigenen Ausbildungsstätten ist aus der Sicht Religionsfreiheit nach Auffassung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit nicht gestattet.

2.4.

In der Praxis erweisen sich für Kirchen und Religionsgesellschaften die Bestimmungen für Abgaben und Baurecht inklusive Raumordnungsrecht als sensible Materien.

Festzuhalten ist, dass nicht zuletzt auch im Sinne des Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Zeugen Jehovas gegen die Republik Österreich ein Rechtssystem mit zwei verschiedenen Rechtsformen und unterschiedlichen Rechten für Kirchen und Religionsgesellschaften seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für zulässig erachtet werden. Es ist daher rechtlich möglich in einen „Zweiklassensystem“ von Kirchen und Religionsgesellschaften, dass eine Gruppierung im Bereich des Abgabenrechtes bestimmte Begünstigungen erhält, allenfalls auch im Bereich des Baurechtes. Allerdings ist im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Erkenntnis im Verfahren der Zeugen Jehovas letztlich zu entnehmen, dass Kirchen und Religionsgesellschaften, die noch nicht die privilegierte Rechtsstellung haben, in verschiedensten sie treffenden Bereichen gegenüber anderen sonstigen juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechtes, privaten Einrichtungen und Organisationen nicht diskriminiert werden dürfen, was insbesondere im Bereich der Abgaben, aber auch für den Erwerb der Liegenschaften, Baulichkeiten und Errichtung von Baulichkeiten gilt. Es muss daher jeder Kirche/Religionsgesellschaft möglich sein, wie für jede andere Gesellschaft oder Person, Liegenschaften zu erwerben und Baulichkeiten zu errichten, was allerdings bedeutet, dass diese Kirchen und Religionsgesellschaften auch den baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden können. Auch im Bereich des Abgabenrechtes darf die Situation nicht so sein, dass Kirchen und Religionsgesellschaften höheren Steuern unterworfen werden, als zum Beispiel normale Vereine und Gesellschaften. Letztgenanntes ist vor allem auch eine Forderung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit, weil in Europa und weltweit wiederholt, auch in der Vergangenheit, die Erfahrung gemacht wurde, dass Kirchen und Reli-

gionsgesellschaften durch eigenartige Steuergesetzgebung oder Vorschriften betreffend Liegenschaftserwerb und Errichtung von Baulichkeiten die Ausübung der öffentlichen freien Religionsausübung dadurch erheblich erschwert wurde.

Besonders heikel ist derzeit die Diskussion über die Errichtung von Kirchen und Moscheen. Sicherlich wird es zu akzeptieren sein, dass aus bestimmten raumordnungsrechtlichen Gründen Kirchen, Moscheen oder andere Gotteshäuser nur in bestimmten Bereichen einer Ortschaft/Stadt errichtet werden können, wenn staatlicherseits für solche Baulichkeiten und andere größere besondere Baulichkeiten, wie Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Einkaufszentren, eigene raumordnungsrechtliche Vorschriften vorhanden sind. Das zum Beispiel im Bundesland Kärnten diskutierte Raumordnungsrecht, generell Moscheen raumplanerisch zu verbieten, ist sicherlich auch aus österreichischer Sicht verfassungswidrig, weil dadurch einer - in Österreich gesetzlich anerkannten - Kirche und Religionsgesellschaft die gemeinsame öffentliche Religionsausübung in dafür eigenen Gotteshäusern untersagt wird. Allerdings werden bestimmte raumordnungsrechtliche Vorschriften, aber auch Vorschriften aus der Sicht des Ortsbildes zulässig sein, zumal auch schon früher Kirchen und Religionsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen bei der Errichtung von neuen Gotteshäusern Bedacht auf das Ortsbild – wenn auch nur im sehr eingeschränkten Umfang – nehmen mussten (so die diesbezügliche Rechtslage in Österreich).

2.5.

Ein wichtiger Punkt für die Rechte von Kirchen und Religionsgesellschaften sind die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften betreffend ihrer Mitarbeiter/innen, sowie auch die Rechte der Mitglieder selbst. Für Mitglieder einer als juristischen Person konstituierenden Kirche muss bei Personenstandsangaben vor Behörden und Gerichten, wie Melderegister, Geburten, Todesfälle etc. auch die Angabe der Zugehörigkeit dieser Kirche möglich sein, wobei nach Auffassung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit generell keine Verpflichtung zur Abgabe solcher Erklärungen bestehen darf. Für Mitglieder einer als juristischen Person konstituierenden Kirche muss es möglich sein, die staatlich notwendigen Anmeldungen von Geburten, Eheschließung, Todesfällen und dergleichen vor einer staatlichen Standesbehörde oder der eigenen Kirche als staatlich anerkannte Standesbehörde vornehmen zu können, rechtlich unzulässig nach Auffassung der Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit ist – im Zusammenhang mit dem Recht auf persönliche Religionsfreiheit - es, wenn Angehörige einer Kirche staatlich anzuerkennende Personenstandsmeldungen bei Amtsträger/innen der (anderen) Staatskirche vornehmen müssen.

So wie es grundsätzlich staatlicherseits auch aus der Sicht des Artikel 9 EMRK gewährleistet sein muss, dass jedes Mitglied einer als juristische Person konstituierten Kirche oder Religionsgemeinschaft aus dieser austreten kann, muss es auch für jede Kirche staatskirchenrechtlich gewährleistet sein, als neue Mitglieder Personen, die

vormals einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten und freiwillig aus dieser ausgetreten sind, aufnehmen zu können.

Wichtig im Zusammenhang mit der eingeschränkten Autonomie in inneren Angelegenheiten und für die Ausübung der öffentlichen freien Religionsausübung ist es aus der Sicht der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit, dass für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einer Kirche, die im Bereich der öffentlichen Verkündigung der Glaubens- oder der Heilslehre tätig sind, im Bereich des Arbeitsrechtes ein sogenannter „Tendenzschutz“ zugunsten der Kirche besteht. Dies bedeutet, dass bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern die Anstellung, sowie die Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses oder die Versetzung nicht einer staatlichen Kontrolle unterliegen, wohl allerdings die finanziellen Konsequenzen daraus vor einem staatlichen Gericht auch geltend gemacht werden können. Die Bestimmungen des Arbeitsrechtes - wie jene über Sonntags-, Feiertags- und Nachtruhe – dürfen die Abhaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und dergleichen durch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirche nicht behindern, dies ist aus der Sicht des Artikel 9 EMRK für eine freie öffentliche Religionsausübung notwendig. Zu weiteren Bereichen der Religionsfreiheit einer Kirche und Religionsgesellschaft gehört auch, dass das Seelsorge- und Beichtgeheimnis nach dem jeweiligen Selbstverständnis der jeweiligen Kirche gewahrt bzw. geschützt werden muss. Im Zusammenhang mit Artikel 2 des 1. Zusatzprotokoll der EMRK muss sicher gestellt sein, dass Kindern von Mitgliedern einer als juristischen Person konstituierten Kirche nicht staatlicherseits verpflichtet werden, den Religionsunterricht einer anderen Kirche oder Gottesdienste einer anderen Kirche im Rahmen des Schulunterrichtes zu besuchen, gleiches gilt bei allgemeiner Wehrpflicht im Rahmen der Absolvierung des Präsenzdienstes. Darüber hinaus muss es auch einer Kirche und Religionsgesellschaft und deren Mitarbeitern möglich sein, an Mitgliedern ihrer Kirche sogenannte Anstaltsseelsorge wahrzunehmen, wie über Ersuchen der betroffenen Mitglieder in Krankenhäusern, Altersheimen, Gefängnissen und in der Armee. Beschränkungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben sind allerdings sicherlich zulässig.

2.6.

Diese beispielsweise Ausführungen zeigen, wie nach Auffassung der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit innerhalb der Kommission Kirche und Gesellschaft die Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften für deren kollektive Religionsausübung mindestens gestaltet sein muss. Sicherlich gebe es zu diesen Themen noch einiges zu sagen. Die gegenständlichen Ausführungen sollen nur eine Problematik beispielsweise aufzeigen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit

19.11.2008

Dr. Peter Krömer

* Die Vortragsform wurde ausdrücklich beibehalten. Festzuhalten ist, dass wegen des zeitlichen Druckes die eine oder andere Ausführung dieses schriftlichen Referates am 19.11.2008 verkürzt vorgetragen wurde.

Zum Referenten:

Dr. Peter Krömer ist selbstständiger Rechtsanwalt in A-3100 St. Pölten/Österreich. Dr. Peter Krömer ist seit 1984 Mitglied der Synode A.B. der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich), sowie Mitglied der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemeinsame Kirche der Lutheraner und Reformierten in Österreich), ebenfalls seit diesem Zeitpunkt stets Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses beider Synoden, seit 1992 Präsident der Synode A.B. und Präsident der Generalsynode. Seit 1999 arbeitet Dr. Peter Krömer in der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Religionsfreiheit der Kommission Kirche und Gesellschaft der KEK mit.